

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 27. Juni 2023

57. Gesetz: **Änderung des Gesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens und des Gesetzes über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille (XVIII. GPSStL RV EZ 2918/1 AB EZ 2918/2)**

57. Gesetz vom 25. April 2023, mit dem das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens und das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens
 Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens

Das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 8/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2019, wird wie folgt geändert:

1. *§ 9b lautet:*

„§ 9b

Die Überreichung hat der Bedeutung der Ehrenzeichen oder des Verdienstkreuzes entsprechend in einem feierlichen und würdevollen Rahmen zu erfolgen.“

2. *Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:*

„§ 9c

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über:

1. Überreichungsmodalitäten, Rangfolge und Trageweise der Ehrenzeichen und des Verdienstkreuzes;
2. Rangfolge und Trageweise des Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 52/1952, aufgehoben durch LGBl. Nr. 8/1971.“

3. *Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2023 treten § 9b und § 9c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **28. Juni 2023**, in Kraft.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille**

Das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille, LGBl. Nr. 64/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 entfällt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a**Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. Überreichungsmodalitäten, Rangfolge und Trageweise der Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille;
2. Rangfolge und Trageweise der Medaille für Verdienste beim Hochwassereinsatz 1958, LGBl. Nr. 4/1959, aufgehoben durch LGBl. Nr. 71/1998, sowie der Steirischen Hochwassermedaille 1965, LGBl. Nr. 116/1965, aufgehoben durch LGBl. Nr. 64/2009.“

3. Der Text des § 7a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2023 tritt § 3a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **28. Juni 2023**, in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 außer Kraft.“

Landeshauptmann

Drexler

Landeshauptmannstellvertreter

Lang